



SEITE 03 > **NEUE AUFGABEN**

StaRUG – Inhalt und Versicherungsschutz

v-s-w.de

SEITE 06 > **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz**
PartGG – Die Partnerschaftsgesellschaft
und ihre Haftung

SEITE 10 > **Haftungsverschärfung**
FISG – Die wesentlichen Änderungen der Haftung
der Abschlussprüfer

SEITE 14 > **Einladung**
Dialog Webinar 2021

SEITE 16 > **Versicherungsschutz**
Überbrückungshilfen II und III



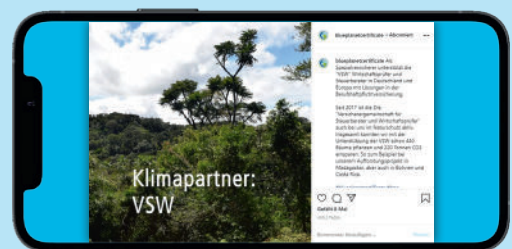
Wir sind stolz über die Auszeichnung mit der Goldenen Lilie, mit der unser ökologisches und soziales Engagement gewürdigt wird. Die Schwerpunkte unserer Aktivitäten lagen im berücksichtigten Zeitraum auf der Übernahme einer Patenschaft zur Förderung von Bildungschancen für eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern sowie auf dem Erhalt von Streuobstwiesen, die als besondere ökologische Biotope gelten. Daneben unterstützen wir weitere Projekte, zu dem auch ein Programm zur Wiederaufforstung gehört.

Die Fachbeiträge dieser Ausgabe beleuchten die geplante Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung für Abschlussprüfer durch den Regierungsentwurf des FISG (Seite 10). In weiteren Beiträgen befassen wir uns mit den unterschiedlichen Formen von Partnerschaftsgesellschaften (Seite 6) und lenken Ihr Augenmerk auf den Versicherungsschutz für die neuen Aufgaben, die das StaRUG Berufsträgern einräumt (Seite 3).

Abschließend möchte ich Sie auf einen Personalwechsel hinweisen. Herr Josef Pritzen, langjähriger Leiter der Schadenabteilung, ist mit Ablauf des Jahres 2020 in Rente gegangen. Wir danken ihm sehr herzlich für die jahrzehntelange außerordentlich erfolgreiche und auch in unserer Versicherungsnachrichterschaft hoch anerkannte Tätigkeit. Herr Pritzen steht uns in beratender Funktion weiterhin für einige Zeit zur Verfügung. Wir wünschen ihm von Herzen privat und gesundheitlich das Beste.

Herr Johannes Heinrich Schleihau folgte mit Beginn dieses Jahres Herrn Pritzen als Abteilungsleiter Schaden nach. Herr Schleihau ist seit vielen Jahren Mitarbeiter der Schadenabteilung und war davon mehr als 15 Jahre lang ihr stellvertretender Abteilungsleiter. Ich freue mich, mit ihm einen Nachfolger mit tiefem Fachwissen und breitgefächelter Erfahrung gefunden zu haben. Unter seiner Leitung wird unsere Schadenabteilung ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen.

Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW



Post des Naturefund e. V. bei Facebook, mit dem wir zum Klimaschutz zusammenarbeiten.



Herr Josef Pritzen



Herr Johannes Heinrich Schleihau

Sta

Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) Inhalt und Versicherungsschutz bei der VSW

RUG

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) bietet neue Aufgaben für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater. Der Artikel vermittelt dazu einen allgemeinen Überblick und nimmt zum Versicherungsschutz Stellung.

Hintergrund

Seit dem 01.01.2021 gilt das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG). Es setzt die EU-Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20.06.2019 um und ist ein wichtiger Baustein für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie.

Im Rahmen dieses Gesetzes können sich gefährdete Unternehmen auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans selbst sanieren und so ggf. die Insolvenz abwenden.

Neue Aufgaben für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Das Gesetz enthält neue Aufgaben: Restrukturierungsbeauftragter (§§ 73 ff. StaRUG), Gläubigerbeiratsmitglied (§ 93 StaRUG) und Sanierungsmoderator (§§ 94 ff. StaRUG).

Die Aufgaben im Überblick

Der **Restrukturierungsbeauftragte** kann von Amts wegen und auf Antrag (fakultativ) bestellt werden.

Er wird **von Amts wegen** bestellt, wenn Rechte von Verbrauchern bzw. mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen im Rahmen der Restrukturierung betroffen sind, der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung gegen Gläubiger beantragt oder wenn der Restrukturierungsplan vorsieht, dass die Erfüllung der Gläubigeransprüche überwacht werden soll, weiter, wenn die Restrukturierung des Unternehmens nur gegen den Willen der Gläubiger erreichbar ist. Schließlich kann ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden, wenn er als Sachverständiger Prüfungen vornehmen soll, z. B. ob Entschädigungen oder Haftungsbegrenzungen der Gesellschafter der Mandantin angemessen sind.

Der **fakultative Restrukturierungsbeauftragte** unterstützt den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des darauf basierenden Restrukturierungsplans.

Beide werden vom Restrukturierungsgericht beaufsichtigt.

Verletzen sie ihre Sorgfaltspflichten in vorwerfbarer Weise, sind sie den Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet. Anspruchsteller sind also analog zum Insolvenzverfahren die Inhaber von Forderungen im Restrukturierungsverfahren.

Als Restrukturierungsbeauftragte sind Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu bestellen, die in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahren sind. Auch sonstige natürliche Personen mit vergleichbaren Qualifikationen können bestellt werden.

Der **Gläubigerbeirat** ähnelt dem Gläubigerausschuss nach der Insolvenzordnung und wird bestellt, wenn der Restrukturierungsplan wie das Insolvenzverfahren alle Gläubiger betrifft. Er übt Rechte der Betroffenen aus und unterstützt und überwacht den Schuldner bei der Geschäftsführung.

Der **Sanierungsmoderator** kann auf Antrag des Schuldners bestellt werden. Er vermittelt zwischen dem Schuldner und den Gläubigern bei finanziellen Schwierigkeiten. Auch er muss eine natürliche Person sein und steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts.

Alle diese Ämter können nur natürliche Personen ausüben.



Die neu geschaffenen Tätigkeiten sind neue, eigenständige Funktionen. ... Damit sind sie in der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht automatisch erfasst. ... Als langjähriger Partner der Berufsstände möchten wir unsere Versicherungsnehmer, welche die neuen Funktionen tatsächlich ausüben, gern unterstützen. Bitte sprechen sie uns an, wenn Sie für diese Tätigkeiten Versicherungsschutz benötigen.

«





Hinweis- und Warnpflichten

Mit § 102 StaRUG werden nun dort bezeichnete Hinweis- und Warnpflichten des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters bei Erstellung eines Jahresabschlusses normiert, soweit offenkundig Anhaltspunkte auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes bestehen. Diese übernehmen nach der Gesetzesbegründung die bisher von der Rechtsprechung (BGH vom 26.01.2017, IX ZR 285/14, Juris) und IDW S7 (Ziffer 78) geprägten Pflichten in den Gesetzestext, sollen sie jedoch nicht noch weiter verschärfen (WPK Magazin, 4/2020, 49 f.). Da die Anforderung der Rechtsprechung an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater diesbezüglich ohnehin hoch sind, sollte die gesetzliche Regelung ein weiterer Anlass sein, die Hinweis- und Warnpflichten nicht nur zu beachten, sondern dies für den im Schadensfall erforderlichen Nachweis auch zu dokumentieren.

Neben zahlreichen Veröffentlichungen verweisen wir auf den entsprechenden Beitrag in Ausgabe 1/2017 unseres Kundenmagazins, den Sie auf unserer Webseite unter Veröffentlichungen finden (v-s-w.de/bgh-verschaerft-haftungsrisiko-bei-jahresabschlusserstellung-deutlich).

Versicherungsschutz bei der VSW

Die neu geschaffenen Tätigkeiten sind neue, eigenständige Funktionen. Es handelt sich um Tätigkeiten auf der Basis einer gerichtlichen Bestellung, und sie können auch von sonstigen natürlichen Personen mit vergleichbarer Qualifikation ausgeübt werden. Damit sind sie in der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht automatisch erfasst.

Gleichwohl ist die Bestellung zum Restrukturierungsbeauftragten nicht ohne Grund den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zugewiesen. Durch ihre Ausbildung und Erfahrung sind sie zur Übernahme dieser Ämter hervorragend geeignet.

Als langjähriger Partner der Berufsstände möchten wir unsere Versicherungsnehmer, welche die neuen Funktionen tatsächlich ausüben, gern unterstützen. Bitte sprechen sie uns an, wenn Sie für diese Tätigkeiten Versicherungsschutz benötigen. Gern prüfen wir, wie wir den erforderlichen Versicherungsschutz in Ihre Berufshaftpflichtversicherung integrieren können.

Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Haftung



Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die sich erstmals mit dem Gedanken tragen, ihre berufliche Tätigkeit in Form einer Partnerschaft auszuüben, stehen zunächst vor der Aufgabe, sich grundlegend über die Möglichkeiten zu informieren, die das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz bietet. An diese Berufsträger richtet sich dieser zweiteilige Beitrag, dessen hier abgedruckter erster Teil einen ersten Überblick zu den unterschiedlichen Formen von Partnerschaften sowie ihren Vor- und Nachteilen verschafft.

In der nächsten Ausgabe unseres Kundenmagazins folgt als Teil 2 ein Beitrag zu den erforderlichen Mindestversicherungssummen und den Jahreshöchstleistungen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte als Angehörige einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part mbB).

Die Partnerschaft ist eine Personengesellschaft nach deutschem Recht, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen können. Die Rechtsform wurde 1995 mit dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) neu geschaffen. Die Partnerschaft ist an freiberufliche Tätigkeiten gebunden und übt im Gegensatz zu den sonstigen Personenhandelsgesellschaften kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Die umfangreiche Aufzählung der freien Berufe in § 1 Abs. 2 PartGG macht deutlich, dass das „Gesetz über die Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe“ für eine Vielzahl von Berufen geschaffen wurde und nicht speziell für Wirtschaftsprüfer (WP), Steuerberater (StB) und Rechtsanwälte (RA).

Die Haftung des Handelnden neben der PartG

Gemäß § 8 Abs. 1 PartGG haften auch die Partner als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft neben deren Vermögen. Die §§ 129 und 130 HGB sind entsprechend anzuwenden. Für **berufliche Fehler** aber haften gemäß § 8 Abs. 2 PartGG neben dem Gesellschaftsvermögen nur diejenigen Partner, die mit der Bearbeitung eines **Auftrags tatsächlich befasst** waren. Allerdings können sich spätestens im Schadensfall bei der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit der beteiligten WP, StB und RA Schwierigkeiten ergeben, da diese oftmals ein Mandat im Team betreuen, gerade wenn es sich um komplexere Fragestellungen handelt.

Haftung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Bei einer **PartG mbB** erübrigt sich die nachträgliche Ermittlung, wer denn tatsächlich mit der Bearbeitung des Mandates befasst war. Gemäß § 8 Abs. 4 PartGG haftet **nur das Gesellschaftsvermögen** für Verbindlichkeiten der Part mbB aus Schäden **wegen fehlerhafter Berufsausübung**, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Spezielle Regelungen finden sich in der WPO, im StBerG und in der BRAO.

Grundsatz des strengsten Berufsrechts

Die Tätigkeit der Angehörigen einer Partnerschaft kann auch zusammen mit mehreren Berufsangehörigen gleicher oder unterschiedlicher Berufstätigkeit ausgeübt werden. In diesen Konstellationen kommt das jeweils strengste Berufsrecht zur Anwendung.

Einfache Partnerschaft

Bei einer gemischten Sozietät muss infolge des Grundsatzes des strengsten Berufsrechts der RA oder StB so versichert sein wie der WP, wenn mit diesem eine Sozietät eingegangen wird. Dies gilt auch für die sog. „einfache Partnerschaft“ – also eine Partnerschaft, die nicht als Berufsgesellschaft anerkannt ist.

Qualifizierte Partnerschaft

Die Berufstätigkeit der Angehörigen einer Partnerschaft kann auch in einer Berufsgesellschaft ausgeübt werden. Dazu muss diese zunächst gegründet und im Anschluss daran als Berufsgesellschaft anerkannt werden. Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes ist für die Anerkennung erforderlich.

Gemäß § 27 WPO können sich die dort jeweils aufgeführten Gesellschaften als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) und gemäß § 49 StBerG als Steuerberatungsgesellschaft (StBG) anerkennen lassen. Eine Rechtsanwalts-gesellschaft (RAG) kann gemäß § 59c BRAO nur in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zugelassen werden.

Die qualifizierte Partnerschaft haftet entweder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG (siehe oben) oder im Fall einer Part mbB gemäß § 8 Abs. 4 PartGG (siehe oben).

Eine anerkannte WPG oder StBG bzw. eine zugelassene RAG darf aber nur diese Tätigkeit ausüben und keine andere, was jedoch oft nicht dem Wunsch von unterschiedlichen Berufsträgern entspricht, die gerade eine vollumfängliche Beratung anbieten wollen. Das wäre in Form einer einfachen (d. h. nicht anerkannten) PartG (oder einer Sozietät) zwar möglich, doch für diese bestehen die oben genannten erheblichen Haftungsrisiken.

Zur Lösung dieses Dilemmas bietet sich die Wahl einer PartG mbB an, die einige Besonderheiten hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme und der Jahreshöchstleistung aufweist. Diese werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Kundenmagazins darstellen.

Eigene Berufshaftpflichtversicherung für jeden Partner

Wenn ein WP oder ein StB ausschließlich für eine als WPG bzw. StBG **anerkannte Berufsgesellschaft** tätig ist, benötigt dieser keine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

Ist die PartG jedoch **nicht als Berufsgesellschaft anerkannt**, muss unterschieden werden. Der für die nicht anerkannte PartG handelnde WP braucht dann zusätzlich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Der StB kommt hingegen auch in dieser Konstellation ohne eine eigene Berufshaftpflichtversicherung aus, soweit er ausschließlich für die nicht anerkannte PartG tätig ist. Ein RA dagegen benötigt immer eine eigene Berufshaftpflichtversicherung, auch wenn er nur als angestellter RA tätig ist.

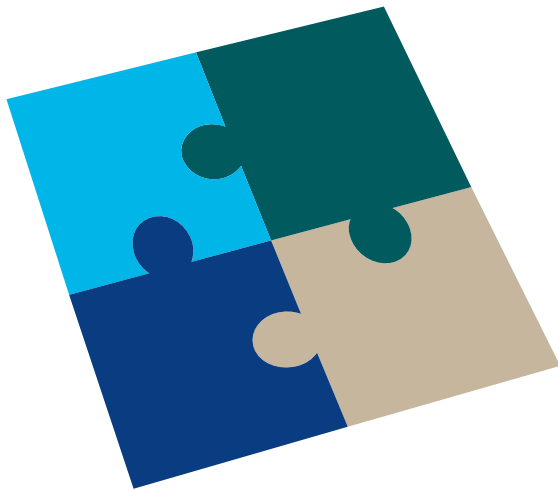
Aus Gründen der Vorsicht empfehlen wir auch einem WP und StB stets den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in eigenem Namen. Die vom Mandanten behauptete Begründung eines Mandatsverhältnisses mit dem handelnden WP, StB oder RA außerhalb des eigentlichen Auftrags mit der (Berufs-) Gesellschaft ist häufig Gegenstand von Haftungsfällen. Hierzu verweisen wir auch auf unseren Beitrag „Gefälligkeitsauskunft oder Auftrag“ aus Ausgabe 2/2014 unseres Kundenmagazins (v-s-w.de/gefaelligkeitsauskunft-oder-auftrag).



Zur Lösung dieses Dilemmas bietet sich die Wahl einer (anerkannten oder nicht anerkannten) PartG mbB an, die einige Besonderheiten hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme und der Jahreshöchstleistung aufweist. Diese werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Kundenmagazins darstellen.

«

**Qualifizierte
Partnerschaft**



**Einfache
Partnerschaft
als Part mbB**



?



**Einfache
Partnerschaft**



**Qualifizierte
Partnerschaft
als Part mbB**

Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer durch das Finanzmarktintegritäts- stärkungsgesetz (FISG)

Der Beitrag stellt kurz die wesentlichen Änderungen für die Haftung der Abschlussprüfer anhand des bisher vorliegenden Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität dar. Auf Änderungen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch erfolgen können, werden wir zu einem späteren Zeitpunkt eingehen.





„Das Interesse an einer summenmäßigen Begrenzung der Haftung soll nach Auffassung des Gesetzgebers schon dann nicht mehr schutzwürdig sein, wenn das Verhalten als grob fahrlässig zu qualifizieren sei, wenn also die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schweren Maße außer Acht gelassen und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen.

«

Fast unmittelbar nach Aufdeckung des sog. Wirecard Skandals sah sich die Bundesregierung veranlasst, gesetzgeberisch aktiv zu werden, um das Bilanzkontrollverfahren zu reformieren. Seit dem 16.12.2020 liegt nun bereits der Regierungsentwurf (RegE) für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vor, der ein ganzes Bündel von Maßnahmen enthält, die das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wiederherstellen und stärken sollen.

Neben vielen anderen vorgesehenen Regelungen sind auch wesentliche Schritte zur Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen geplant, die – so der Regierungsentwurf – der Förderung der Qualität der Abschlussprüfung dienen und Anreize für eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung setzen sollen.

Anhebung der zivilrechtlichen Haftungshöchstgrenzen

§ 323 HGB wird in seinem zweiten Absatz (Regelung der Ersatzpflicht des Abschlussprüfers) demnach völlig neu gestaltet. Zukünftig soll der Prüfer gegenüber **Kapitalgesellschaften, die „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 sind“ in Höhe von 16 Millionen Euro haften**, was eine Vervierfachung im Vergleich zum aktuellen Stand darstellt.

Bei **nichtkapitalmarktorientierten Banken und Versicherungen** ist gemäß des im RegE vorgesehenen § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB künftig eine **Haftungsbegrenzung von 4 Mio. Euro** vorgesehen.

Für **alle weiteren Kapitalgesellschaften** soll eine Anhebung der Haftungsgrenze **auf 1,5 Mio. Euro** erfolgen statt bisher 1 Mio. Euro.

Diese neuen Haftungshöchstgrenzen gelten damit in Zukunft nicht nur für die Abschlussprüfung, sondern ebenso für andere gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und prüferische Durchsichten, für die auf die Haftungsregelung in § 323 HGB Bezug genommen wird (z. B. § 64 Abs. 3 Nr. 1 c EEG 2021, § 75 EEG 2021, § 11 Abs. 2 UmwG).

Unbegrenzte Haftung ab grober Fahrlässigkeit

Bisher galten die gesetzlichen Grenzen der Haftung des Abschlussprüfers für ein fahrlässiges Fehlverhalten, es erfolgte mithin keine Differenzierung im Grad der Fahrlässigkeit, nur bei Vorsatz war eine unbegrenzte Haftung gegeben. **Der Gesetzgeber hat nun geplant, dass die Haftungshöchstgrenzen in Zukunft keine Geltung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln haben sollen, was in der Folge für diese Fälle eine unbeschränkte Haftung bedeutet, die weder versichert noch versicherbar ist.**

Dies kann des Weiteren nicht durch eine Vereinbarung mit dem geprüften Unternehmen geändert werden, da § 323 Abs. 4 HGB unverändert bleibt und damit diese Ersatzpflicht „durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden“ kann. **Anders als noch im Referententwurf angedacht, obliegt die Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, wozu nicht zuletzt der Verschuldensgrad gehört, wie bisher dem Anspruchsteller.**

Nicht erst mit der Entscheidung vom 12.03.2020 hat der Bundesgerichtshof (BGH, VII ZR 236/19) die Voraussetzungen konkretisiert, ab wann bei einer Pflichtverletzung eines Abschlussprüfers (bedingter) Vorsatz vorliegt. Es ist u. a. auch die Rede davon, dass bereits eine „nachlässige Erledigung“ der Aufgaben des Wirtschaftsprüfers, auf den die strengen Grundsätze der Expertenhaftung anzuwenden seien, ausreicht.

Das Interesse an einer summenmäßigen Begrenzung der Haftung soll nach Auffassung des Gesetzgebers schon dann nicht mehr schutzwürdig sein, wenn das Verhalten als grob fahrlässig zu qualifizieren ist, wenn also die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schweren Maße außer Acht gelassen und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen (vgl. RegE, 121).

Wenn bisher für den Anspruchsteller aber noch eine Abgrenzung zwischen fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen und damit eine hohe Hürde zu überwinden war, um zu einer unbegrenzten Haftung zu gelangen, werden die Gerichte zukünftig jedoch vor der noch schwierigeren Aufgabe stehen, die Abgrenzung von einfacher zu grober Fahrlässigkeit vorzunehmen. Ob eine Pflichtverletzung im konkreten Einzelfall die verkehrsübliche Sorgfalt nur in einfachem oder aber in besonders schwerem Maße außer Acht lässt, ist eine sehr subjektive Beurteilung.

Haftung gegenüber Dritten

Eine weitere Verschärfung der Haftungssituation für den Abschlussprüfer könnte sich aus der Neuregelung in § 332 HGB ergeben. Bisher war der Abschlussprüfer nur strafrechtlich verantwortlich, wenn er vorsätzlich einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt hat. Nach dem neuen Absatz 3 des § 332 HGB RegE ist eine Strafbarkeit bereits bei der leichtfertigen, also grob fahrlässigen, Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks für eine Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 ist, vorgesehen, „um eine ausreichend abschreckende Ahndung zu ermöglichen“ (RegE, 124).

Der BGH hat in der o. g. Entscheidung vom 12.03.2020 die (aktuelle) Regelung in § 332 HGB als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB angesehen. **Damit könnte über diesen Weg Dritten ein Regressanspruch gegen den Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erwachsen, soweit diesem grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.** Der Anspruch wäre auch der Höhe nach nicht beschränkt. Dies würde ebenfalls zu einer wesentlichen Steigerung des Risikos der Wirtschaftsprüfer im Vergleich zur aktuellen Rechtslage führen, in der eine Haftung gegenüber Dritten nur in sehr engen Grenzen in Betracht kam.

Kurze Übergangsfristen

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 RegE ist § 323 HGB in der neuen ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Es bestehen also nur kurze Übergangsfristen, auch für den Berufshaftpflichtversicherer, um die versicherungsrechtlichen Gegebenheiten an die neue, dem Umfang und der Höhe nach verschärfte Haftungssituation anzupassen

Es ist durchaus möglich und zu hoffen, dass der Gesetzesentwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen erfährt. Daher können wir auch erst, wenn das Gesetz endgültig beschlossen und verkündet ist (nach derzeitiger Planung voraussichtlich Mitte Mai 2021), eventuelle Auswirkungen auf den Tarif konkret berechnen und eine gesicherte Kalkulation vornehmen.

16 Mio.

Geplante Haftungshöchstgrenzen in Euro
für Wirtschaftsprüfer gegenüber geprüften
Kapitalgesellschaften nach dem FISG
(Stand Regierungsentwurf)

4 Mio.



Bisher:
Börsennotierte
AG

1 Mio.



Bisher:
Alle weiteren
Kapital-
gesellschaften

4 Mio.



Kapitalgesellschaften,
die „Unternehmen von
öffentlichem Interesse
nach § 316a Satz 2
Nummer 1 HGB sind“

1,5 Mio.



Alle weiteren
Kapital-
gesellschaften

Dialog Webinar im Jahr 2021



Im Dialog mit unseren Kunden

Im Jahr 2021 laden wir wieder alle bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater ein, mit uns in Dialog zu treten. Die gleichnamigen Veranstaltungen fördern den Austausch fachlicher Erfahrungen und das gegenseitige Verständnis zur Entwicklung des jeweiligen Berufsstands.

Durch die digitale Form des Webinars können Sie die Veranstaltung bequem aus dem Homeoffice verfolgen und sich gleichzeitig aktiv mit Fragen und dem Austausch gemeinsamer Erfahrungen über die Chatfunktion beteiligen. Eine Freischaltung der Mikrofone und Kameras ist aufgrund der Anzahl der Teilnehmer nicht geplant.

Programm

Nach der Begrüßung durch den Leiter der VSW, Herrn Dr. Alexander Schröder, stellt Herr Reinhard Huppers als ein in der Schaden- und der Vertragsabteilung besonders erfahrener Mitarbeiter der VSW typische Haftungsfälle vor. Im Anschluss an eine kurze Pause hören Sie bei der Veranstaltung am 29.04.2021 Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Zoller und bei der Veranstaltung am 28.10.2021 Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Schädel als externe Referenten.

TERMINE:

► 29.04.2021 | 17 – 19 Uhr

externer Referent:

Rechtsanwalt Dr. Michael Zoller

► 28.10.2021 | 17 – 19 Uhr

externer Referent:

Rechtsanwalt Dr. Peter Schädel

RECHTSANWALT DR. MICHAEL ZOLLER

Herr Dr. Michael Zoller ist Equity-Partner der Kanzlei Wirsing Hass Zoller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in München. Als Fachanwalt für Steuerrecht liegen seine Tätigkeitsschwerpunkte in der Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht.

Herr Dr. Michael Zoller gilt deutschlandweit als führend im Bereich der Haftung bei Kapitalanlagen und ist Autor des Buches „Die Haftung bei Kapitalanlagen, C. H. Beck, 4. Auflage 2019“. Zahlreiche für diesen Rechtsbereich wegweisende Entscheidungen hat er selbst als Anwalt für das beklagte Unternehmen durch die Instanzen begleitet.

Die Versicherungsnehmer der VSW vertritt Herr Dr. Michael Zoller seit mehr als 25 Jahren ausgesprochen erfolgreich bei Klagen von Anlegern und/oder Auftraggebern gegen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Vortrag 29.04.2021

Anspruch auf Herausgabe der Handakte

Er referiert zu dem Anspruch des geprüften Unternehmens (bzw. des Insolvenzverwalters) auf Herausgabe der Handakte eines Wirtschaftsprüfers; ein Thema, das aufgrund der aktuellen Entwicklung in Vermögensschadenhaftpflichtverfahren an großer Bedeutung gewonnen hat und sich regelmäßig bei Beendigung des Mandats stellt. Neben Hinweisen zur Führung der Akten hat der Vortrag vor allem den eigentlichen Inhalt und den Umfang des Herausgabeanspruchs zum Gegenstand. Weiter widmet sich Herr Dr. Michael Zoller der Verjährung und den prozessualen Folgen einer unterbliebenen Herausgabe im Haftpflichtprozess.





RECHTSANWALT DR. PETER SCHÄDEL

Herr Dr. Peter Schädel ist Partner der Schädel & Schach Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Er ist unter anderem auf das Haftungsrecht der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie das Insolvenzrecht, insbesondere auf dem Gebiet der Insolvenzanfechtung, spezialisiert.

Darüber hinaus liegen seine Schwerpunkte im Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Herr Dr. Peter Schädel ist Autor verschiedener wissenschaftlicher Beiträge und Rezensionen in Fachzeitschriften und ist als Referent der Steuerberaterkammer Stuttgart im Rahmen seiner Vortragstätigkeit zur Haftung der Berufsträger tätig.

Er vertritt ausgesprochen erfolgreich zahlreiche Versicherungsnehmer der VSW. Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kann bereits seit mehreren Jahrzehnten auf die Expertise und den Erfolg der Kanzlei Schädel & Schach vertrauen.

Vortrag 28.10.2021 Beratung von Unternehmen in der Krise

In seinem Vortrag befasst sich Herr Dr. Peter Schädel mit der Beratung von Unternehmen in der Krise, wozu aktuell auch die neuen Aufgaben für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) gehören.

Dialog Vermittler

Im Jahr 2021 finden erneut speziell für unsere Vermittler ausgelegte Dialog-Veranstaltungen statt. Von besonderem Interesse dürfte auf Seiten der Vertriebspartner der aktualisierte Vortrag zu typischen Haftungskonstellationen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sein. Zuvor stellt der Leiter der VSW, Herr Dr. Alexander Schröder, die Versicherergemeinschaft und die Arbeit der Kollegen in der Betriebsabteilung vor.

Auch die Veranstaltung am 17.06.2021 muss als Webinar stattfinden, bietet aber neben dem fachlichen Teil ausreichend Gelegenheit zu einem persönlichen Austausch.

Soweit aufgrund der Pandemielage möglich, soll der Dialog am 07.10.2021 als Präsenzveranstaltung am Nachmittag ausgerichtet werden, ansonsten muss auch dieser in der Form eines Webinars am Vormittag veranstaltet werden.

TERMINE:

- ▶ 17.06.2021 | 11 – 13 Uhr
- ▶ 07.10.2021 | in Vorbereitung

(Falls möglich als Präsenzveranstaltung | Details rechtzeitig unter v-s-w.de)

Ihr Mehrwert

- ▶ Expertise zu Haftungsrisiken
- ▶ Teilnahmebestätigung zum Nachweis für Ihre Fortbildungspflicht
- ▶ Kostenlose Teilnahme für unsere Kunden und Vermittler als Serviceangebot

ANMELDUNG

Für die Anmeldung zu allen Veranstaltungen stehen Ihnen unsere E-Mail-Adresse dialog@v-s-w.de sowie unsere Mitarbeiterin **Frau Julia Schild** telefonisch zur Verfügung (+49 611 39606-34).



Zum Dialog mit unseren Kunden verweisen wir auch auf die Angaben und das Formular auf der Startseite unserer Webseite. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie weitere Informationen und die Einwahldaten.

Alle schon für den 29.04.2021 angemeldeten Versicherungsnehmer wurden bereits entsprechend unterrichtet.



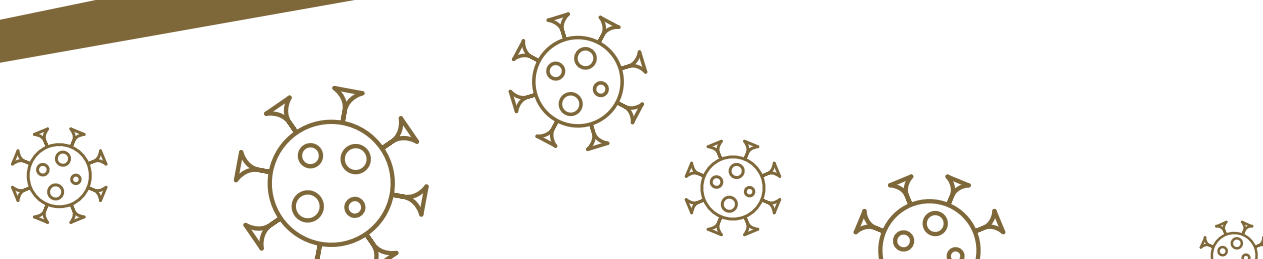
Versicherungsschutz Überbrückungshilfen II und III

Die Bundesregierung hat Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zahlreiche Aufgaben zugewiesen, für die wir auf unserer Webseite zeitnah den Versicherungsschutz der VSW bestätigen konnten (v-s-w.de).

Der bedingungsgemäße Versicherungsschutz der VSW deckt ebenfalls die Unterstützung von Mandanten bei der Beantragung von „Überbrückungshilfen II und III“ für die in den entsprechenden Leitfäden der Bundesregierung genannten Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater.

Empfänger der Leistungen sind Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro, Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die in den jeweiligen Förderzeiträumen coronabedingte Umsatzeinbußen hatten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Annex), soweit die Grenzen der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.



Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0

Fax: +49 611 39606-67

E-Mail-Adresse: info@v-s-w.de

Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben,
E-Mail-Adresse: redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,
verantwortlich für den Inhalt;
Johannes Heinrich Schleihauf, Justiziar;
Stefan Werner, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Fachautoren dieser Ausgabe

StaRUG: Stefan Werner, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt); FISG: Josef
Pritzen, Rechtsanwalt; PartGG: Reinhard
Huppers, Justiziar

Beteiligte der Versicherergemeinschaft
Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42 %; AXA Versicherung AG: 34 %;
ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Königinstraße 28, 80802 München;
Registergericht: Amtsgericht München
HRB 75727;
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Peter Röhler;
Vorstand:
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),
Katja de la Viña, Jochen Haug,
Dr. Jörg Hipp, Aylin Somersan Coqui,
Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler,
Dr. Rolf Wiswesser

Aufsichtsbehörde der beteiligten

Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden
und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

Druck

AC Medienhaus GmbH
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke
(Porträts Mitarbeiter der VSW);
sesame, Getty Images (Titelseite);
krisanapong detraphiphat, Getty Images
(umstürzende Bauklötze);
fhm, Getty Images (Kuppel des
Reichstagsgebäudes);
Fuenfwerken Design AG
(Illustrationen Seiten 6, 9, 13 und 16)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.